

Kleine Anfrage

Abg. Drechsler (SPD)

Hannover, den 27. 4. 1983

Betr.: Tätigkeit von Richtern in Einigungsstellen (§ 76 BetrVerfG.)

Nach einem Artikel in der „Zeit“ (Nr. 15 vom 8. April 1983 — „Die Pfründe der Richter“) sollen Richter als Vorsitzende oder Mitglieder von Einigungsstellen (§ 76 Betriebsverfassungsgesetz) erhebliche Nebeneinnahmen haben, die sich am Streitwert des Verfahrens orientieren. So sollen im Bereich der Metallindustrie an die Vorsitzenden der Einigungsstellen für die Durchführung eines Verfahrens bis zu 81 675 DM gezahlt worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden in 1981 und 1982 Nebentätigkeiten für Richter in Einigungsstellen genehmigt?
2. In wie vielen Fällen wurde eine Mehrfachgenehmigung erteilt und in welchem Umfang?
3. Wie hoch waren die Einkommen der einzelnen Richter aus den genehmigten Nebentätigkeiten?
4. Ist eine gesetzliche oder sonstige Regelung beabsichtigt, nach der Richter für den Vorsitz bzw. die Mitgliedschaft in einer Einigungsstelle nur einen bestimmten Höchstbetrag pro Verhandlungsstunde erhalten dürfen?

Drechsler

(Ausgegeben am 10. 5. 1983)